

**Stellungnahme der Verwaltung zur Neufassung der Entschädigungssatzung
hier: aktuelle Fragen und Anregungen aus der Beratungsfolge**

Zum 01.07.2019 wurde vom Land Sachsen-Anhalt die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) eingeführt. Dies hatte eine Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde zur Folge.

Mit Beschluss vom 26.09.2019 wurde diese Neufassung durch den Stadtrat bestätigt. Die Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt wurde somit zu Beginn der neuen Wahlperiode anhand der aktuell vorliegenden Daten erstellt.

Die Entschädigungssatzung wurde daraufhin der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt. Neben einigen notwendigen redaktionellen Änderungen bezieht sich die aktuelle Neufassung hauptsächlich auf den in § 4 geregelten Verdienstaussfall.

Der bisherige § 4 der Entschädigungssatzung regelte die Erstattung des Verdienstaussfalls auf Grundlage des Runderlasses des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041. Die Regelungsinhalte zum Verdienstaussfall wurden mit Einführung der KomEVO vom 29.05.2019 jedoch neu formuliert.

Um dem Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls aus § 35 Abs. 1, S. 1 KVG LSA entsprechend der vorliegenden Rechtslage nachzukommen, ist umgehend eine Anpassung der Entschädigungssatzung vorzunehmen. Die in der Satzung getroffenen Regelungen richten sich strikt nach den §§ 13 und 14 der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO).

Eine Nichtregelung des Verdienstaussfalls würde zu einem erheblichen Mangel an der materiellen Rechtmäßigkeit der Satzung führen.

Weiterhin wurde in der Sitzung des Finanzausschusses von Herrn Maspfuhl beantragt, die Pauschale der Ortsbürgermeister entsprechend der aktuellen Einwohnerzahlen anzupassen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der KomEVO ist der Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres (30.06.2018). Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbeachtlich.

Die Berechnung der aktuellen Pauschale erfolgte anhand der o.g. Rechtsvorschrift mit Stichtag zum 30.06.2018. Demnach kann eine Anpassung erst wieder zum 01.07.2024 erfolgen.



Dorendorf-Philipp
Sachbearbeiter

i.O. Gas. 16.03.2020